

Evangelische Kirchengemeinde
Salztrüffel
Neuendorf 2
29410 Salztrüffel

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Vissum
beschlossen durch den Gemeindegemeinderat am 23.11.05 gemäß § 56 der
kirchlichen Verwaltungsordnung vom 01. Juli 1998 gemäß § 22 der Friedhofsordnung
vom 23.11.05.....

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für weitere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben. Die Fälligkeit der Gebühr jeweils am 01.05. eines jeden Jahres, auf das Konto des Kirchlichen Verwaltungsamtes bei der Sparkasse Altmark West, BLZ 81055555, Konto-Nr. 3000004512

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

§ 3

Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (zum Beispiel durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbenener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt; das heißt ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 4

Gebührentarif

Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechtes an Grabstätten:

1. Verleihung einer Einzelgrabstelle für 30 Jahre	100,00 Euro
2. Verleihung einer Doppelgrabstätte für 30 Jahre	200,00 Euro
3. Verleihung einer Urnengrabstätte für 30 Jahre	75,00 Euro
4. Verlängerung der Nutzungszeit:	
bei Einzelgrabstelle	
um 1 Jahr	3,33 Euro
um 5 Jahre	16,66 Euro
bei Doppelgrabstelle	
um 1 Jahr	6,66 Euro
um 5 Jahre	33,33 Euro

5. jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr

Auf die jährliche Einnahme der Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro/Grab wird derzeit verzichtet, solange auf dem Friedhof keine Ausgaben anfallen.

6. Urnenbeisetzungen auf vorhandene Grabstätten

75,00 Euro

Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muß dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle gebührenpflichtig verlängert werden.

§ 5

Sonder- und Nebenleistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindevorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 6

Öffentliche Bekanntmachung

1. Die Friedhofsgebührenordnung wie auch die Änderungen an dieser bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt Groß Chüden.
3. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Tageszeitung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.



Für den Gemeindevorstand

K. Schulz

(Mitglied)

[Signature]

(Mitglied)

[Signature]

(Vorsitzender)

Genehmigungsvermerk des Kirchlichen Verwaltungsamtes Salzwedel:

(Siegel)

